



Bachelorstudiengang BWL



Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Informationen zum studienbegleitenden Fachpraktikum

Prof. Dr. Wolfgang Singer
Praktikumsbeauftragter des Bachelorstudiengangs BWL

Stand: Januar 2020

INHALT

- I. Ansprechpartner und Rechtsgrundlagen**
- II. Allgemeines**
- III. Zeitpunkt/Zulassungsvoraussetzungen/Dauer**
- IV. Anforderungen an die Praktikumsstelle**
- V. Urlaub und Fehlzeiten/Vergütung/Versicherungen**
- VI. Lehrveranstaltungen im Praxissemester**
- VII. Formalitäten- und Fristencheckliste**
- VIII. Praktikumsbericht und Praktikumszeugnis**
- IX. Befreiung von der Praktikumspflicht**

I. Ansprechpartner und Rechtsgrundlagen

- **Sachbearbeitung** für Angelegenheiten rund um das Praktikum (Auskünfte, Entgegennahme von Anträgen, Mitteilungen an Praktikumsbeauftragten etc.):

Frau Christiane Eichhorst

Raum: Campus TA, Gebäude C, 327

Tel.: +49(0)30 / 5019-2961

E-Mail: christiane.eichhorst@htw-berlin.de

- **Praktikumsbeauftragter**

Prof. Dr. Wolfgang Singer

Raum: Campus TA, Gebäude C, 727

Tel: +49(0)30 / 5019-2628

E-Mail: wolfgang.singer@htw-berlin.de

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag jeweils:
09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 15:00
Uhr

Mittwoch jeweils:

9:30 bis 11:30 Uhr

Freitag: keine Sprechzeit

Die aktuellen Sprechzeiten sind auf der Webseite von Prof. Wolfgang Singer des FB 3 der HTW Berlin veröffentlicht.

Weitere Informationen und Links zu wichtigen Formularen finden Sie auf den Internetseiten des Fachbereichs 3 unter: <https://www.f3.htw-berlin.de/studieren/praktikum/>

Rechtsgrundlagen:

- Ordnung für die Durchführung des Fachpraktikums in den Bachelor- und Masterstudiengängen der HTW Berlin (Praxisordnung – PraxO) vom 22.08.2011;
- weiterhin gelten die Regelungen der für Sie relevanten Studien- und Prüfungsordnung; dort finden sich auch Richtlinien für die inhaltliche Orientierung des Fachpraktikums:
 - Anlage 4 zur (alten) Studienordnung Nr. 12/11 vom 10.11.2010,
 - Anlage 6 zur (neuen) Studien- und Prüfungsordnung Nr. 03/14 vom 09.10.2013 sowie vierte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung Nr. 22/19 vom 10.11.2019

II. Allgemeines

Das Fachpraktikum

- ist für alle Studierenden obligatorisch und soll eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herstellen,
- dient der Anwendung der in den vorausgehenden Studiensemestern erworbenen theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis,
- soll Anregungen für die weitere Studien- und Berufsplanung geben,
- die Aufgaben während des Praktikums müssen sich deutlich von den Tätigkeiten im Rahmen einer kaufmännischen Berufsausbildung abheben,
- kann in Deutschland oder im Ausland absolviert werden.

III. Zeitpunkt/Zulassungsvoraussetzungen/Dauer

Für Studierende, die den Antrag auf Praktikum *VOR* dem 31. März 2020 einreichen und ab dem Sommersemester 2014 immatrikuliert wurden:

Zeitpunkt

Grundsätzlich im 5. Studienplansemester

Erfolgreicher Abschluss Basisstudium

In Ausnahmefällen ist die Zulassung auch möglich, wenn zu Beginn des Praktikums **höchstens 10 Leistungspunkte** (LP) aus dem Basisstudium **fehlen**; ein gesonderter Antrag ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Zulassungsvoraussetzungen

Praktikumsstelle muss geeignet sein

Die Entscheidung über die Eignung erfolgt auf der Grundlage der fristgerecht einzureichenden Unterlagen: Praktikumsblatt und Praktikumsvertrag.

Dauer

Zusammenhängender Zeitraum von mind. 80 Arbeitstagen (16 Wochen) in Vollzeit

Nachweis

Bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit

III. Zeitpunkt/Zulassungsvoraussetzungen/Dauer

Für Studierende, die den Antrag auf Praktikum *nach* dem 31. März 2020 einreichen und ab dem Sommersemester 2014 immatrikuliert wurden:

Zeitpunkt

Grundsätzlich im 5. Studienplansemester

Erfolgreicher Abschluss Basisstudium

In Ausnahmefällen ist die Zulassung auch möglich, wenn zu Beginn des Praktikums **höchstens 6 Leistungspunkte** (LP) aus dem Basisstudium **fehlen**; ein gesonderter Antrag ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Zulassungsvoraussetzungen

Praktikumsstelle muss geeignet sein

Die Entscheidung über die Eignung erfolgt auf der Grundlage der fristgerecht einzureichenden Unterlagen: Praktikumsblatt und Praktikumsvertrag.

Dauer

Zusammenhängender Zeitraum von mind. 80 Arbeitstagen (16 Wochen) in Vollzeit

Nachweis

Bis spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit

IV. Anforderungen an die Praktikumsstelle

- Als Praktikumsstelle bzw. Praktikumsbetrieb kommen Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen in Betracht, die ein angemessenes Ausbildungsniveau sicherstellen können.
- Die Inhalte und Anforderungen müssen sich deutlich von den Tätigkeiten im Rahmen einer kaufmännischen Ausbildung abheben.

Mögliche Aufgaben sind:

- ✓ Einsatz in den wichtigsten Funktions- bzw. Arbeitsbereichen des Praktikumsbetriebs,
 - ✓ Mitarbeit bei der Lösung betriebswirtschaftlicher Aufgaben oder Teilaufgaben, auch im Rahmen von betrieblichen Projekten.
- Ihre Praktikumsstelle suchen Sie sich selbst.
(Nutzen Sie für die Praktikumsplatzsuche z.B. die einschlägigen Praktikumsbörsen im Internet; aktuelle Angebote von Unternehmen sind auch im Karriere- & Alumni-Portal der HTW veröffentlicht.)

IV. Urlaub u. Fehlzeiten/Vergütung/Versicherungen

Urlaub und Fehlzeiten	Vergütung	Versicherungen
<ul style="list-style-type: none">➤ Es besteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub.➤ Kurzzeitige Freistellungen aus persönlichen Gründen können vom Praktikumsbetrieb gewährt werden.➤ Fehlzeiten von mehr als 5 Arbeitstagen sowie gesetzliche Feiertage sind nachzuholen.➤ Bei Fehlzeiten von mehr als 5 Arbeitstagen:<ul style="list-style-type: none">➔ Unverzögliche Mitteilung an Ihren Praktikumsbetreuer und den Praktikumsbeauftragten (i.d.R. via E-Mail).	<ul style="list-style-type: none">➤ Die Vergütung ist Verhandlungssache zwischen Ihnen und dem Praktikumsbetrieb. (Für ein Pflichtpraktikum besteht kein Mindestlohn-Anspruch.)➤ Sofern Sie BAföG beziehen,<ul style="list-style-type: none">➔ müssen Sie die Konsequenzen einer möglichen Vergütung mit dem BAföG-Amt abklären.	<ul style="list-style-type: none">➤ Im Inland besteht i.d.R. über den Praktikumsbetrieb ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.➤ Im Ausland ist dies nicht der Fall;<ul style="list-style-type: none">➔ hier müssen Sie selbst für Unfall-schutz und ggf. weiteren Versicherungs-schutz sorgen.➤ Im Inland besteht für ein Pflichtpraktikum für die Pflichtzeit (80 Arbeitstage) Sozialversicherungsfreiheit.

V. Lehrveranstaltungen im Praxissemester

Für Studierende, die nach der Studien- und Prüfungsordnung Nr. 03/14 vom 09. Oktober 2013 i.V. mit der Änderungsordnung Nr. 04/18 vom 08. März 2018 studieren:

- Die für Sie relevante Studien- und Prüfungsordnung sieht für das Praxissemester neben dem Fachpraktikum die Belegung des Moduls „**Wissenschaftliches Arbeiten (SB3)**“ vor.
- Darüber hinaus ist es jetzt gemäß der vierten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung (Nr. 22/19 vom 10.11.2019) möglich, ein weiteres Modul zu belegen und Module, die bereits belegt waren, auch abzuschließen.
§ 11 (3) StPO in der Fassung vom 10.11.2019 (Nr. 22/19):
„In dem Semester, in dem das Fachpraktikum absolviert wird, darf neben dem Modul Wissenschaftliches Arbeiten (SB3) nur die Erstbelegung eines Moduls im Umfang von maximal fünf (bzw. bei Statistik von maximal sechs) Leistungspunkten parallel erfolgen und zur Prüfung angemeldet werden. Module, die bereits in der Vergangenheit belegt worden sind, bei denen keine erneute Belegung Pflicht ist, dürfen ohne erneute Belegung (§ 19 (3) Satz 3 HO) zur Prüfung angemeldet werden.“
- Allerdings brauchen Sie für die weitere Belegung eines Moduls die Zustimmung Ihres Praktikumsbetriebes, welche auf dem Formblatt „*Bescheinigung der Praktikumsstelle über die Zustimmung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen ... während des Pflichtpraktikums*“ zu bestätigen ist.

Hinweis zur Wiederholbarkeitsfrist:

Die Wiederholbarkeitsfrist für Modulprüfungen (3-Semester-Regel) verlängert sich durch das Praxissemester um 1 Semester.

VI. Lehrveranstaltungen im Praxissemester

Für Studierende, die noch nach der alten Studienordnung Nr. 12/11 v. 10.11.2010 studieren:

- Die für Sie relevante Studien- und Prüfungsordnung sieht für das Praxissemester neben dem Fachpraktikum die Belegung bestimmter Lehrveranstaltungen vor. Studieren Sie noch nach der
(alten) **Studienordnung Nr. 12/11 v. 10.11.2010** sind dies die Module:
 - Seminar zu Fachpraktikum und Bachelorarbeit (SB3),
 - Fallstudien und Employability (SB4).
- Darüber hinaus können Sie bei Zustimmung des Praktikumsbetriebs Module im Umfang von maximal 5 LP zusätzlich belegen bzw. absolvieren.
- Die Zustimmung ist auf dem **Formblatt** „*Bescheinigung der Praktikumsstelle über die Zustimmung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen ... während des Pflichtpraktikums*“ zu bestätigen, das mit Antragstellung einzureichen ist.
- Die Zulassung zum Praktikum ist gemäß der alten Ordnung in Ausnahmefällen auch möglich, wenn zu Beginn des Praktikums **höchstens 10 Leistungspunkte** (LP) aus dem Basisstudium **fehlen**; ein gesonderter Antrag ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Hinweis zur Wiederholbarkeitsfrist:

Die Wiederholbarkeitsfrist für Modulprüfungen (3-Semester-Regel) verlängert sich durch das Praxissemester um 1 Semester.

VII. Formalitäten- und Fristencheckliste

vorher

Praktikumsstelle und **Praktikumsbetreuer/in** (nur hauptamtliche Lehrkräfte der HTW) suchen und finden.

Spätestens 3 Wochen vor Praktikumsbeginn reichen Sie folgende Unterlagen im Original und in Kopie ein:

- **Formular** „Antrag und Bestätigung zur Durchführung des studienbegleitenden Praktikums“ (**Praktikumsblatt**)
(Bitte füllen Sie das Formular unbedingt maschinell aus!)
- Rechtswirksamer **Praktikumsvertrag** (Für den Vertrag soll möglichst der von der HTW veröffentlichte Mustertext verwendet werden.)

während

Wechsel/Kündigung der Praktikumsstelle ist nur in Ausnahmefällen nach Zustimmung des Praktikumsbeauftragten möglich. Schriftliche Antragstellung über Praktikumsbetreuer/in mit ausführlicher Begründung.

Fehlzeiten > 5 Arbeitstage: Info an Praktikumsbetreuer u. -beauftragten.

nachher

Unverzüglich, spätestens 3 Wochen nach Praktikumsende sind dem/der Praktikumsbetreuer/in folgende Unterlagen vorzulegen:

- **Praktikumsblatt** im Original (mit Bestätigung der Praktikumsstelle),
- **Praktikumsbericht** im Original,
- **Praktikumszeugnis** (Arbeitszeugnis) im Original und Kopie.

VIII. Praktikumsbericht und Praktikumszeugnis

Praktikumsbericht

➤ **Formalien**

- Umfang: ca. 5 bis 10 DIN-A4-Seiten, 1,5-zeilig,
- Ihre Unterschrift und Unterschrift der Praktikumsstelle bzw. des Praktikumsbetriebs,
- Unterschrift (HTW-)Praktikumsbetreuerin/Praktikumsbetreuer.

➤ **Inhalt**

- Standarddeckblatt,
- Dauer des Praktikums und kurze Beschreibung des Praktikumsbetriebs,
- Beschreibung der eigenen Aufgaben und Tätigkeiten,
- Darstellung der Bezüge zwischen Praktikum und Studium,
- zusammenfassende Einschätzung/Probleme/Verbesserungsmöglichkeiten.

Praktikumszeugnis

- Für Form und Inhalt des Zeugnisses gelten die allgemein üblichen **Regeln und Usancen für Arbeitszeugnisse**, die den Praktikumsstellen bekannt sind.
- Weisen Sie den Praktikumsbetrieb bitte darauf hin, dass die obligatorischen Angaben wie Beginn und Ende des Praktikumszeitraums, Tätigkeitsbeschreibung, Leistungs- und Verhaltensbeurteilung im Zeugnis zu vermerken ist.

IX. Befreiung von der Praktikumsspflicht

Eine Befreiung von der Praktikumsspflicht ist nur in äußerst seltenen Fällen möglich!

Eine Anerkennung früherer praktischer Tätigkeiten als Fachpraktikum ist auf Antrag nur möglich, wenn die **folgenden Bedingungen sämtlichst** erfüllt sind:

1. Im Rahmen eines wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftsjuristischen Studiums an einer anderen Hochschule wurde bereits ein Praktikum erfolgreich absolviert (**Hochschulwechsel, Zweit-Studium**),
2. Die praktischen Tätigkeiten müssen dem obligatorischen Fachpraktikum der HTW **gleichwertig** sein und deren Beginn darf nicht mehr als 5 Jahre vor der Antragstellung zurückliegen.

Die geforderte Gleichwertigkeit bezieht sich auch auf die Qualifikation der Antragstellerin/des Antragstellers. Zum Zeitpunkt des Beginns der praktischen Tätigkeiten muss eine **Qualifikation** vorgelegen haben und nachgewiesen werden, die dem **erfolgreichen Abschluss sämtlicher Module der drei Basissemester** entspricht.

(Eine kaufmännische Berufsausbildung und spätere Tätigkeiten in dem erlernten Beruf erfüllen diese Bedingung nicht!)

3. Alle Anforderungen der HTW an das Praktikum müssen erfüllt sein (Dauer, Inhalt, Vollzeittätigkeit, detailliertes Praktikums- bzw. Arbeitszeugnis, Praktikumsbericht etc.)
(Eine studentische Nebentätigkeit erfüllt die Bedingung einer Vollzeittätigkeit nicht!)



**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**